

BS_PERSONALREKURSKOMMISSION PRK-104 vom 22. September 2014

Bs Personalrekurskommission, 2014-09-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_personalrekurskommission_PRK-104

FR: BS_PERSONALREKURSKOMMISSION PRK-104 du 22 septembre 2014

IT: BS_PERSONALREKURSKOMMISSION PRK-104 del 22 settembre 2014

Volltext

1 PRK Fall Nr. 104: Beendigung des Arbeitsverhältnisses gemäss § 34 PG / Abfindung

Auszug aus dem Entscheid der Personalrekurskommission vom 22. September 2014 betreffend die Beendigung des Arbeitsverhältnisses gemäss § 34 Personalgesetz (PG) / Abfindung.

Der Entscheid der Personalrekurskommission wurde durch den Zentralen Personal- dienst anonymisiert und mit Schlussfolgerungen ergänzt.

I. Rechtsprobleme

- Zuständigkeit der Personalrekurskommission (E. 3)

II. Sachverhalt

1. Der Rekurrent, A, ist seit dem 1. Mai 1987 als Wagenführer für die Basler Verkehrs-Betriebe tätig.

2. Seit dem 6. Dezember 2012 war der Rekurrent aufgrund seiner Krankheit an der Aufgabenerfüllung verhindert, so dass nach einer 16 Monate andauernden Arbeitsunfähigkeit das Arbeitsverhältnis von Gesetzes wegen per 30. April 2014 aufgelöst wurde. Dies wurde dem Rekurrenten mit Schreiben vom 26. März 2014 mitgeteilt.

3. Mit Schreiben vom 9. Mai 2014 beantragte der Rekurrent bei der Anstellungsbehörde unter anderem eine Abgangsentschädigung gemäss § 36 PG. Die Anstellungsbehörde teilte dem Rekurrenten mit Email vom 16. Mai 2014 mit, dass keine Abgangsentschädigung geschuldet sei.

Daraufhin ersuchte der Rekurrent mit Schreiben vom 21. Mai 2014 um Erlass einer anfechtbaren Verfügung. Mit Schreiben vom 10. Juni 2014 verzichtete die Anstellungsbehörde darauf, eine Verfügung zu erlassen, stellte aber immerhin fest, dass gemäss ihrer Einschätzung im vorliegenden Fall kein Anspruch auf Abfindung besteht.

4. Mit Schreiben vom 11. Juni 2014 reichte M namens des Rekurrenten die Rekursanmeldung gegen das Schreiben der Anstellungsbehörde vom 10. Juni 2014 ein.

5. Mit Schreiben vom 27. Juni 2014 wurde die Rekursbegründung eingereicht, mit welcher M beantragte, den Entscheid der Anstellungsbehörde vom 10. Juni 2014 aufzuheben und eine angemessene Abgangsentschädigung zuzusprechen. Diese betrage gemäss geltender Tabelle 40% des Jahreslohnes und sei aufgrund der stets guten Leistungen und der persönlichen Umstände auf 80% des Jahreslohnes zu erhöhen.

6. Mit Schreiben vom 30. Juli 2014 beantragte die Anstellungsbehörde sinngemäss die Abweisung des Rekurses. Eventualiter sei die Abgangsentschädigung auf CHF 34'110.70

festzulegen.

2

In der Verhandlung der Personalrekurskommission vom 22. September 2014 sind der Rekurrent, sein Rechtsvertreter M sowie D und S als Vertreter der Anstellungsbehörde zu Wort gekommen.

Für die Einzelheiten der Parteistandpunkte wird, soweit sie für den vorliegenden Entscheid wesentlich sind, auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

III. Rechtliche Erwägungen

1. Die Personalrekurskommission prüft die Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen.

2. Der Rekurrent wendet sich gegen das Schreiben der Anstellungsbehörde vom 10. Juni 2014, mit welchem diese ihm mitteilt, dass er keinen Anspruch auf Ausrichtung einer Abgangsentschädigung habe. Obwohl der Rekurrent eine anfechtbare Verfügung verlangt hat, verzichtete die Anstellungsbehörde darauf, eine solche zu erlassen. Diese Unterlassung darf dem Rekurrenten nicht zum Nachteil gereichen, weshalb das formlose Schreiben der Anstellungsbehörde den Anforderungen an das Anfechtungsobjekt vorliegend zu genügen hat. Der Rekurrent ist von der Verweigerung der Abgangsentschädigung berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Die Rekursanmeldung vom 11. Juni 2014 und die Rekursbegründung vom 27. Juni 2014 wurden unter Einhaltung der in § 40 des Personalgesetzes vom 17. November 1999 (PG) festgelegten Fristen eingereicht.

3. In § 40 Abs. 1 PG wird die Zuständigkeit der Personalrekurskommission definiert. Demnach können bei der Personalrekurskommission Massnahmen gemäss den §§ 24 und 25 PG sowie betreffend Kündigung, fristlose Auflösung des Arbeitsverhältnisses und Abfindungen nach § 36 Abs. 1 PG mittels Rekurs angefochten werden. Im vorliegenden Fall beantragt der Rekurrent eine Abgangsentschädigung gestützt auf die Auflösung seines Arbeitsverhältnisses gemäss § 34 PG.

Nach § 36 Abs. 1 PG setzt die Anstellungsbehörde eine Abfindung fest im Falle einer Kündigung wegen Verhinderung an der Aufgabenerfüllung gemäss § 30 Abs. 2 lit. a PG oder wenn die Zuweisung eines anderen Aufgabengebietes gemäss § 30 Abs. 2 lit. b PG nicht möglich ist. Diese präzise formulierte Bestimmung umfasst ausdrücklich nicht die Frage der Abfindung bei einer Auflösung des Arbeitsverhältnisses gemäss § 34 PG. Der klare Wortlaut der Bestimmung spricht somit im vorliegenden Fall gegen die Zuständigkeit der Personalrekurskommission. Auch die historische Auslegung führt zu diesem Ergebnis. Mit Einführung des neuen Pensionskassengesetzes erhielt § 34 PG seine heutige Fassung. Neu wurde die Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Gesetzes wegen eingeführt, wenn ein Mitarbeiter 16 Monate infolge Krankheit oder Unfall ganz oder teilweise an der Arbeit verhindert ist. Von einer Abfindung ist in diesem Paragraphen keine Rede, auch in den Materialien fehlt ein entsprechender Hinweis. Die Zuständigkeit der Personalrekurskommission stand nicht zur Diskussion und wurde dementsprechend nicht erweitert. Hätte der Gesetzgeber eine Erweiterung der Kompetenzen der Personalrekurskommission gewünscht, hätte er diese Änderung im Rahmen der Gesetzesrevision vorgenommen. Die Beurteilung der Frage, ob bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses infolge länger andauernder Arbeitsunfähigkeit entsprechend der Kündigung wegen

3 Verhinderung an der Aufgabenerfüllung eine Abfindung geschuldet ist, fällt somit nicht in die Zuständigkeit der Personalrekurskommission. Da das Personalgesetz den Rechtsmittelweg für diese Streitigkeit nicht speziell regelt, finden die Bestimmungen von §§ 41 ff. des Organisationsgesetzes (OG) Anwendung. Dies bedeutet, dass die Anstellungsbehörde eine anfechtbare Verfügung zu erlassen hat, gegen welche unter Anwendung von § 41 Abs. 2 OG bei der nächsthöheren Behörde Rekurs erhoben werden kann.

IV. Entscheid u. Rechtskraft

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass auf den Rekurs von A infolge Unzuständigkeit der Personalrekurskommission nicht eingetreten wird. Dieser Entscheid ist rechtskräftig.

V. Schlussfolgerungen des ZPD

- Die Zuständigkeit der Personalrekurskommission ist abschliessend im Personalgesetz geregelt (§ 40 Abs. 1 PG). Sie ist zuständig für Rekurse betreffend Massnahmen gemäss den §§ 24 und 25 PG sowie betreffend Kündigung, fristlose Auflösung des Arbeitsverhältnisses und Abfindungen nach § 36 Abs. 1 PG.

- Bei Fragen in Zusammenhang mit der gesetzlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses gemäss § 34 PG ist die Personalrekurskommission folglich nicht zuständig.

- Ein Anspruch auf eine Abfindung besteht nur im Falle einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses aufgrund von Arbeitsverhinderung nach § 30 Abs. 2 lit. a PG oder aufgrund von Stellenaufhebung nach § 30 Abs. 2 lit. b PG (§ 36 Abs. 1 PG). Bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach § 34 PG besteht kein Anspruch auf eine Abfindung nach § 36 PG.

VI. Relevante Rechtsnormen

- § 34 PG - § 36 Abs. 1 PG - § 40 Abs. 1 PG - § 41 Abs. 2 OG

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.